

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)735-G

53. Sitzung 09.11.2011

02.11.2011

Stellungnahme des Einzelsachverständigen

Dr. Walter Scheuerl

für die 53. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Verbraucherinformationsgesetz“

am Mittwoch, dem 09.11.2011, von 08:00 – 10:00 Uhr

Sitzungssaal: 3.101

Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

Dr. Walter Scheuerl
Rechtsanwalt

Assistentin: Insa Geffken
Telefon: +49 40 35922-167
Telefax: +49 40 35922-234
w.scheuerl@gvw.com

Große Bleichen 21
D-20354 Hamburg

2. November 2011

Aktenzeichen: 21595/2011 WS

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
- Der Vorsitzende -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: elv-ausschuss@bundestag.de

Öffentliche Anhörung zum Thema „Verbraucherinformationsgesetz“ am 9. November 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2011 und die Einladung, im Rahmen der öffentlichen Anhörung mit dem Thema „Verbraucherinformationsgesetz“ (nachfolgend auch kurz: VIG) am Mittwoch, den 9. November 2011 zum Entwurf des Gesetzes und zu den Fragen der Fraktion Stellung zu nehmen. Der Fragenkatalog der Fraktionen ist mir mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 zur Verfügung gestellt worden. Ich nehme hierzu im Anschluss an einige einleitende Bemerkungen im Folgenden Stellung.

I. Einleitende Bemerkung

Im Rahmen meiner anwaltlichen Tätigkeit habe ich in den zurückliegenden Jahren seit Inkrafttreten des VIG am 1. Mai 2008 verschiedene Unternehmen betreut, die im Antragsverfahren nach § 4 VIG als „Dritte“ angehört worden sind. Anlass für die Verfahren war in keinem Fall ein Informationsgesuch eines *Verbrauchers*, sondern stets ein Antrag von Journalisten aus dem Bereich der sog. Nachrichtenmagazine (z. B. Panorama, Report usw.) oder ein Antrag von Vertretern einer Non-Governmental-Organization (NGO), d. h. einer Nicht-Regierungs-Organisation aus dem Bereich des Umweltschutzes oder der Tierrechts-Bewegung. In keinem Fall dieser Antragsverfahren diente der das Verfahren auslösende Antrag dem mit Erlass des VIG verfolgten Ziel, *Verbrauchern* den Zugang zu Informationen zu gewährleisten. Das VIG wurde vielmehr von den Antragstellern als Mittel zur Informationsbeschaffung zur anschließenden Verwertung solcher Informationen im Rahmen ihrer

wirtschaftlichen Tätigkeit oder (auch) der Generierung von spendendienenden Kampagnentätigkeit eingesetzt.

Diese praktischen Erfahrungen in der Anwendung des VIG decken sich mit den Ergebnissen der Evaluation des VIG im Bericht der Bundesregierung gemäß BT-Drs. 17/1800 vom 14. Mai 2010. Von den 487 Anfragen, die im Evaluationsbericht ausgewertet worden sind, handelte es sich in 324 Fällen (ca. 66 %) um sog. „Globalanträge“ bestimmter Verbraucherschutzorganisationen und Journalisten, mit denen nicht einzelne Informationen abgefragt werden sollten, sondern nach größeren Datenbeständen gefragt wurde, die zum Teil mehrere Hundert Unternehmen betrafen.

Nach inzwischen 3 Jahren praktischer Erfahrungen mit dem VIG in seiner am 1. Mai 2008 in Kraft getretenen Fassung kann man deshalb bereits davon sprechen, dass es in der Verbraucherschaft an sich ein *öffentliches Interesse* am Zugang zu Informationen im Sinne des § 1 VIG tatsächlich nicht bzw. jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang gibt. Tatsächlich werden in der Berichterstattung und „öffentlichen Diskussion“ häufig echte Interessen konkreter Verbraucher oder der Verbraucherschaft insgesamt aus verschiedenen Gründen gerne mit den Interessen einzelner Redaktionen verwechselt, die im Eigeninteresse Anfragen nach dem VIG gestellt haben.

Das berechtigte Anliegen, die Transparenz von Verwaltungshandeln zu sichern und gegebenenfalls auszuweiten, bedeutet folglich nicht, dass dies über eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des VIG oder eine einseitige Erweiterung der Befugnisse der Antragsteller zu Lasten der betroffenen Unternehmen geschehen sollte. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil bei der Frage des Zugangs zu Informationen über Unternehmen und Produkte unter der Geltung des VIG schon in seiner bisherigen Fassung stets auch Fragestellungen des Zivil- und Zivilprozessrechts sowie anderer gesetzlicher Regelungsbereiche eine wesentliche Rolle gespielt haben. Auch dies ist eine Erkenntnis, die sich mit dem Evaluationsbericht der Bundesregierung gemäß BT-Drs. 17/1800 deckt (a.a.O., S. 4).

II. Fragenkatalog der Fraktionen

Zu den im Fragenkatalog der Fraktionen enthaltenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung. Der Übersichtlichkeit halber habe ich die Fragen mit fortlaufenden Nummern versehen und zitiere die Fragen jeweils vor der entsprechenden Antwort noch einmal.

Im Einzelnen:

1. **An welchen Stellen müsste der von der Bundesregierung vorgestellte Gesetzentwurf zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation (BT-Drs. 17/7374) geändert werden, um den gesellschaftlichen und modernen Anforderungen an einen transparenten, schnellen und effektiven Verbraucherinformationsanspruch gerecht zu werden?**

Der Gesetzentwurf gemäß BT-Drs. 17/7374 bedarf tatsächlich keiner Änderung, sondern ist nach meiner Einschätzung aus den bereits in der Einleitung angesprochenen Gründen nicht erforderlich, um den gesellschaftlichen und modernen Anforderungen an einen transparenten, schnellen und effektiven Verbraucherinformationsanspruch gerecht zu werden. Diese Ziele sind mit dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) bereits verwirklicht. Dort, wo im Ausnahmefall bzw. Einzelfall tatsächliche individuelle Verbraucherinteressen Anlass für eine Anfrage gegeben haben, sind diese auch unter der Geltung des VIG in der bisher geltenden Fassung in der Vergangenheit von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden bürgerfreundlich und in nahezu sämtlichen Fällen vollständig gebührenfrei beantwortet worden (Evaluationsbericht BT-Drs. 17/1800, S. 7).

2. **Mit der VIG-Novelle sollen die Auskunftsrechte auf Produkte erweitert werden. Ist diese Erweiterung sachgerecht und bei welchen Produktgruppen und mit welchem Auskunftsziel wird von dem neuen Auskunftsrecht nach Einschätzung der Sachverständigen in besonderem Maße Gebrauch gemacht werden?**

Aus meiner Sicht ist die in § 1 Nr. 2. des Gesetzentwurfes vorgesehene Erweiterung der Informationsrechte auf Verbraucherprodukte¹ nicht sachgerecht bzw. jedenfalls nicht erforderlich. Für den Verbraucher ist es bereits kaum transparent, bei welcher Bundes- oder Landesbehörde Informationen über ein bestimmtes Verbraucherprodukt vorhanden sind. Darüber hinaus ist aber vor allem auch davon auszugehen, dass es kaum einzelne Verbraucher gibt, die sich mit dem Wunsch nach Informationen über ein Verbraucherprodukt an eine behördliche Stelle wenden werden. Verbraucher, die sich für bestimmte Informationen zu einzelnen Produkten interessieren, wenden sich im Regelfall an den jeweiligen Her-

¹ Gemäß § 2 Nr. 26 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 25. Mai 2011 (BR-Drs. 314/11 vom 27. Mai 2011) sind „**Verbraucherprodukte** neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind; als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die den Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden“

steller oder Händler oder informieren sich über Warentestberichte und ähnliche Quellen.

3. Wie gut erfüllt der Regierungsentwurf die Anforderung eines zeitgemäßen und anspruchsvollen Verbraucherinformationsgesetzes, Informationsansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und des Produktsicherheitsgesetzes, z.B. bei verbraucher-nahen Dienstleistungen, zu erschließen?

Nach meiner Einschätzung ist bereits das VIG in seiner bisher geltenden Fassung zeitgemäß und gerade auch im internationalen Vergleich durchaus als „anspruchsvolles Verbraucherinformationsgesetz“ anzusehen. Auch der Evaluationsbericht der Bundesregierung weist bereits darauf hin, dass im Rahmen der Untersuchung festgestellt wurde, dass keine der untersuchten Rechtsordnungen ein dem VIG vergleichbares Spezialgesetz für die Verbraucherinformation im Lebensmittelbereich oder in anderen verbraucherrelevanten Wirtschaftszweigen kennt (BT-Drs. 17/1800, S. 6).

4. Stellen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausschluss- und Beschränkungsgründe einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Auskunftsinteressen der Antragsteller und berechtigten Geheimhaltungsinteressen dar, insbesondere was den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betrifft?

Die im neuen § 3 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung gegenüber der bisherigen Rechtslage zu Lasten der betroffenen Unternehmen reduzierten Ausschluss- und Beschränkungsgründe stellen aus meiner Sicht keinen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Auskunftsinteressen eines Antragstellers und den berechtigten Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmen dar. Denn insbesondere die Reduzierung der Ausschluss- und Beschränkungsgründe des bisherigen § 2 Nr. 2 lit. c) VIG auf echte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verkürzt den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmen stark. In der bisherigen Fassung stehen den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind“ gleich. Dies ist auch sachgerecht, wenn man bedenkt, dass die überwiegende Mehrzahl der Anträge auf Zugang zu Informationen in der Vergangenheit von Journalisten und NGOs gestellt worden ist. In sämtlichen Fällen dieser Art muss das betroffene Unternehmen damit rechnen, dass wettbewerbsrelevante Informationen und Daten von den jeweiligen Antragstellern anschließend im Rahmen ei-

ner Medienberichterstattung oder Kampagne verbreitet und damit auch Wettbewerbern zugänglich werden. Die Reduzierung des diesbezüglichen Schutzes von wettbewerbsrelevanten Informationen durch eine Ausweitung und Erleichterung der Informationsrechte ist deshalb sowohl verfassungsrechtlich (Art. 12, 14 GG) bedenklich als auch sachlich nicht geboten.

5. Gewährleisten die im Gesetzentwurf enthaltenen Verfahrensregelungen, dass die Auskunftserteilung nach dem VIG künftig schneller und einfacher möglich ist und gleichzeitig die verfassungsrechtlichen Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des effektiven Rechtsschutzes gewahrt bleiben?

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Verfahrensregelungen würden zwar dazu führen, dass der Zugang zu Informationen für interessierte Kreise (siehe oben) schneller und einfacher möglich wäre, damit jedoch gleichzeitig die verfassungsrechtlichen Grundsätze des rechtlichen Gehörs der betroffenen Unternehmen und des effektiven Rechtsschutzes stark beeinträchtigen. So ist bereits in der Begründung des Regierungsentwurfes zum VIG in der bisher geltenden Fassung angesprochen worden, dass z. B. ungünstige Untersuchungsergebnisse nur im Einzelfall als „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen“ im Sinne von § 2 Nr. 2 lit. c) VIG, nicht aber schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen können (BR-Drs. 273/07 vom 27. April 2007, S. 24).

Durch die Verkürzung der Anhörungsrechte und der Beteiligungsrechte der betroffenen Unternehmen im Regierungsentwurf zum VIG n. F., insbesondere durch das in § 5 des Regierungsentwurfes vorgesehene mögliche *Absehen von einer Anhörung* und den *Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage* in § 5 Abs. 4 des Regierungsentwurfes bestünde mit hin die Gefahr, dass ungünstige Untersuchungsergebnisse (die im Einzelfall durchaus nicht valide und repräsentativ sein müssen) ohne Anhörung an Journalisten, NGO oder Wettbewerber gehen und dort zum Nachteil des betroffenen Unternehmens ohne vorherige Anhörung und ohne effektiven Rechtsschutz verwendet werden.

6. Welche Schritte sollte die Bundesregierung unternehmen, damit Inhalt, Form, Ort und Zeitpunkt von Verbraucherinformationen im Hinblick auf eine konkrete Entscheidungssituation angemessen sind?

Vom Erlass einer Änderungsgesetzes in Form des Regierungsentwurfes sollte Abstand genommen werden. Das VIG bietet in seiner derzeit geltenden Fassung einen angemessenen Rechtsrahmen für einen Informationsanspruch.

7. **Ist aufgrund der durch den Entwurf der Bundesregierung beabsichtigten Änderung der Ausschluss- bzw. Abwägungstatbestände ausreichend, verfassungsgemäß und vollzugsfest gewährleistet, dass Verbraucherinteressen gleichrangig bzw. öffentliche Interessen vorrangig mit den schützenswürdigen Interessen Dritter abgewogen werden, auch bei Erkenntnisunsicherheit der Behörden oder drohender Negativbewertung einzelner Unternehmen in der öffentlichen Meinung?**

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung der Ausschluss- bzw. Abwägungstatbestände würde aus den oben genannten Gründen dazu führen, dass unter Verletzung der verfahrensrechtlichen *Grundsätze des rechtlichen Gehörs* und des *effektiven Rechtsschutzes* nachteilige Informationen trotz Erkenntnisunsicherheit der Behörden und trotz drohender Negativberichterstattungen und Negativkampagnen zu Lasten einzelner Unternehmen vorschnell an informationssuchende Journalisten, NGO und Wettbewerber des betroffenen Unternehmens gelangen könnten. Wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, zeigt die praktische Anwendung des VIG schon in seiner bisher geltenden Fassung, dass echte Verbraucherinteressen oder echte öffentliche Interessen am Zugang zu Informationen praktisch nicht oder nur in geringem Umfang bestehen, während vorrangig Journalisten und NGO von den Regeln des VIG Gebrauch machen, um sich für ihre redaktionellen Zwecke oder Kampagnenzwecke Informationen („Munition gegen das Unternehmen“) zu beschaffen. Eine Ausweitung dieser Befugnisse ist deshalb nicht sachgerecht und auch nicht geboten.

8. **Wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zu den Kosten nach Ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung des Vollzugs durch die Bundesländer bundesweit einheitlich kostengünstige Auskünfte für die Bürger ermöglichen und stellt die Regelung aus Ihrer Sicht einen Fortschritt gegenüber der aktuell gültigen Kostenregelung dar?**

Der im Regierungsentwurf vorgesehene neue § 7 Abs. 1 VIG-E wird im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 6 VIG für die um Informationen nachsuchenden *Bürger*, d. h. Verbraucher, in der Tat kostengünstige, nämlich kostenlose Auskünfte ermöglichen. Für „Globalanträge“ von Journalisten und NGO, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, ist nicht mit einer bundesweit einheitlichen Regelung zu rechnen, da die kostenpflichtigen Tatbestände nach der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 2 VIG, der insoweit unverändert als § 7 Abs. 2 VIG fortgelten soll, durch das Landesrecht bestimmt wird.

9. **Wie bewerten Sie die den Vorschlag der Bundesregierung in § 7 Abs. 1 VIG-E, wonach die Kosten für eine Auskunft nur bis zu einem Verwaltungsauf-**

wand von 1000 € (Informationen über Rechtsverstöße) bzw. 250 € (sonstige Informationen) kostenfrei sein sollen, insbesondere im Hinblick auf dessen Folgen für Informationsintermediäre wie Journalisten und Nichtregierungsorganisationen?

Sollte es zur Umsetzung des Regierungsentwurfes kommen, wäre eine Weiterbelastung der mit den „Globalanträgen“ verbundenen echten Verwaltungskosten bei Anfragen von Journalisten und NGO wünschenswert. Journalisten und NGO, die „Globalanträge“ stellen, handeln hierbei nicht als „Informationsintermediäre“, wie in der Frage formuliert, sondern in erster Linie im *eigenen* redaktionell-wirtschaftlichen oder im eigenen Kampagneninteresse. Nach meiner Erfahrung in der Beratung betroffener Unternehmen insbesondere im Zusammenhang mit Medienberichten und NGO-Kampagnen kommt es so gut wie nie als Folge von Informations-Anfragen zu einer sachlichen und rein informativ gehaltenen Weitergabe von Informationen, sondern im Regelfall zu einer skandalisierenden und einseitigen Aufbereitung solcher Informationen. Es ist deshalb nur sachgerecht, Antragsteller, die nicht als Verbraucher handeln, sondern sich Informationen (auch) aus eigenwirtschaftlichen (redaktionellen oder kampagnenmäßigen) Gründen beschaffen wollen, an den hierdurch entstehenden Verwaltungskosten partizipieren zu lassen.

- 10. Wie bewerten Sie den Vorschlag eines Informationsbeauftragten bzw. Ombudsmannes für Fragen der Informationsfreiheit, insbesondere im Hinblick auf die Funktionen, die dieser erfüllen könnte?**

Die Installation von Informationsbeauftragten bzw. Ombudsleuten für Fragen der Informationsfreiheit würde zu einem erheblichen Mehrbetrag an Kosten führen und gleichzeitig das Verfahren allenfalls im Lichte der gebotenen Anwendung der verfassungsrechtlichen Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des effektiven Rechtsschutzes aufweichen.

- 11. Gefährdet die generelle Abwägungsbefugnis der Behörde zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse unter Umständen den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen?**

Ja. Durch die geplante Änderung des bisherigen § 4 VIG, mit der dort geregelten Anhörungspflicht und dem dort geregelten effektiven Rechtsschutz sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wirksam geschützt. Die geplante Verkürzung der Anhörungsrechte und der Beteiligungsrechte der betroffenen Unternehmen im

Regierungsentwurf, insbesondere durch das in § 5 des Regierungsentwurfes vorgesehene mögliche *Absehen von einer Anhörung* und den *Ausschluss der auf-schiebenden Wirkung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage* (§ 5 Abs. 4 des Regierungsentwurfes) und die Ausgestaltung der Entscheidung im Sinne einer allgemeinen Abwägungsbefugnis der Behörde würde die Gefahr begründet, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ohne Anhörung des betroffenen Unternehmens und ohne effektiven Rechtsschutz an Wettbewerber gelangen.

12. Sind Rezepturen und sonstiges exklusives wettbewerbserhebliches Wissen über die Parameter eines bestimmten Produktes trotz des erweiterten Informationsanspruchs der Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend geschützt?

Ein ausreichender Schutz von Rezepturen und sonstigem exklusiven wettbewerbserheblichen Wissen über die Parameter eines bestimmten Produktes ist nur unter der Geltung des VIG a. F. gewährleistet. Sollte der Regierungsentwurf in der vorliegenden Fassung der BT-Drs. 7374 umgesetzt werden, wäre aus den bereits oben dargelegten Gründen ein effektiver Schutz von wettbewerbserheblichem Wissen nicht mehr gewährleistet.

13. Wie beurteilen Sie die Veröffentlichungspflicht für Behörden bei Grenzwertüberschreitung und die Erstreckung dieser Pflicht auf die Verletzung von Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung oder zur Einhaltung hygienischer Maßnahmen und halten sie die in diesem Zusammenhang die vorgesehene Bagatellgrenze von 350 EUR (Bußgeldhöhe) für ausreichend?

Die vorgesehene Veröffentlichungspflicht für Behörden bei Grenzwertüberschreitungen und die Erstreckung dieser Pflicht auf die Verletzung sonstiger Vorschriften ist aus meiner Sicht bedenklich, da die praktische Erfahrung, wie leicht es bei Analysen zur Feststellung vermeintlicher Grenzwertüberschreitungen oder bei anderen Untersuchungen zur Feststellung vermeintlicher Verstöße kommt, die sich bei Berücksichtigung der entsprechenden Gegenprobe dann nachträglich als nicht valide erweisen. Von der in diesem Zusammenhang im Entwurf vorgesehenen Bagatellgrenze in Höhe von 350,00 EUR (Bußgeldhöhe) geht in diesem Kontext kein Warneffekt aus. Aus meiner Sicht sind deshalb sowohl die Veröffentlichungspflicht als auch die niedrige Bagatellgrenze nicht sachgerecht.

- 14. Könnte die Neuregelung des § 40 Abs. 1a LFGB dazu führen, dass Unternehmen auf Eigenkontrollen verzichten, weil sie eine Veröffentlichung betriebsinterner Kontrollergebnisse durch Behörden fürchten?**

Nein. Auch im Fall der Neuregelung des § 40 Abs. 1 a LFGB ist nicht damit zu rechnen, dass Unternehmen in relevantem Umfang auf Eigenkontrollen verzichten, weil sie eine Veröffentlichung betriebsinterner Kontrollergebnisse durch Behörden fürchten würden. Denn das unternehmerische Handeln von Unternehmen insbesondere im Bereich der Lebensmittelwirtschaft ist erfahrungsgemäß an einer hohen Qualität der Produkte ausgerichtet und nicht etwa reaktiv an der Sorge um irreführende und skandalisierende Negativberichterstattungen durch Journalisten oder NGO.

- 15. Welche rechtlichen Änderungen in § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch bzw. § 5 Abs. 1 Satz 2 VIG (alt) sind erforderlich, damit Behörden die Öffentlichkeit proaktiv und unverzüglich über Untersuchungsergebnisse informieren, z.B. durch ein sog. Restaurantbarometer zur Kennzeichnung der Betriebshygiene von Lebensmittelunternehmen?**

Keine. Proaktive und unverzügliche Informationen durch Behörden an die Öffentlichkeit sind schon aufgrund der Fehleranfälligkeit und angesichts der daraus resultierenden oftmals skandalisierenden Negativberichterstattungen, die durchaus existenzbedrohende Bedeutung für das jeweilige Unternehmen haben können, auch nicht wünschenswert.

- 16. Wird durch die Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches das Ziel erreicht, als Konsequenz aus dem Dioxin-Geschehen am Anfang des Jahres die Transparenz für die Verbraucher zu erhöhen, und wie schätzen Sie die Auswirkungen der geplanten Regelung auf Wirtschaft und Vollzugsbehörden ein?**

Diese Frage beleuchtet sehr anschaulich, dass das Gesetzgebungsvorhaben des Regierungsentwurfes zwar durchaus (jedenfalls auch) als Reaktion auf die skandalisierende Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Dioxin-Thema im Dezember 2010/Januar 2011 zu verstehen ist, in der Sache selbst jedoch tatsächlich nicht sachgerecht und erforderlich ist. Auslöser der skandalisierenden Dioxin-Berichte zum Jahreswechsel 2010/2011 war bekanntlich das Beimischen dioxinhaltiger Fette in einem Unternehmen, das Futtermittelfette an Futtermittelhersteller lieferte. Die hier in einem Einzelfall zutage getretene kriminelle Energie hat sich dahingehend ausgewirkt, dass in zahlreichen Unternehmen nach kurzer Zeit Futtermittel aufgetaucht sind, bei denen aufgrund der jeweiligen Lieferkette die Mög-

lichkeit bestand, dass Dioxine im Tierfutter enthalten sein konnten. Von einer gesundheitlichen Gefährdung des Verbrauchers war, soweit ersichtlich, bei einem Verzehr der Endprodukte (Fleisch, Eier) in keinem Fall auszugehen. Die Information der Öffentlichkeit seitens der zuständigen Behörden hat einwandfrei und reibungslos funktioniert. Die Ereignisse sind damit aus der Sicht des deutschen Lebensmittelrechtes geradezu als ein Lehrstück eines effektiv arbeitenden Kontroll- und Qualitätssicherungssystems zu betrachten.

Die Auswirkungen der geplanten Regelungen im Lichte des Regierungsentwurfes wären demgegenüber insofern nachteilig auf Wirtschaft und Vollzugsbehörden, als sie die Gefahr mit sich bringen würden, in großer Zahl zu vorschnellen Negativberichten und –kampagnen zu führen.

17. Wie beurteilen Sie das VIG-E im Hinblick auf den entstehenden bürokratischen Aufwand für kleinere und mittlere Unternehmen auch im Vergleich zu einem möglichen gesetzlichen Direktanspruch auf Information gegen Unternehmen?

Der mit dem Regierungsentwurf für kleinere und mittlere Unternehmen verbundene zusätzliche bürokratische Aufwand bei einer Ausweitung der Informationsansprüche wäre durchaus nachteilig für die betroffenen Unternehmen. Ein als alternative denkbarer gesetzlich zu regelnder Direktanspruch auf Informationen gegen ein Unternehmen hätte demgegenüber den Vorteil, dass „Globalanträge“ von Journalisten und NGO praktisch nicht mehr vorkommen würden. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass sich interessierte *Verbraucher* ohnehin im Regelfall direkt an die jeweiligen Unternehmen wenden und dort um Informationen bitten.

18. Wie bewerten Sie beim Antragverfahren Bürokratieaufwand, Verbraucherfreundlichkeit sowie die Kostenregelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung?

Das Regelungsmodell des Regierungsentwurfes ist aus den oben genannten Gründen sowohl hinsichtlich des entstehenden Bürokratieaufwandes, als auch mit Blick auf die Gesichtspunkte der Verbraucherfreundlichkeit und der entstehenden Kosten aus meiner Sicht weder sachgerecht noch erforderlich, sondern im Gegenteil kritisch zu betrachten. Insoweit nehme ich Bezug auf meine einleitenden Bemerkungen zu I.

19. Wie bewerten Sie die bisherigen Vorschläge für ein Auskunftsrecht gegenüber Unternehmen bezüglich besonders ausgelobter Eigenschaften eines

Produktes/besondere Werbeaussagen, insbesondere den folgenden § 9 aus dem BMELV-Entwurf vom 18. Januar 2011: „§9 Vorvertragliche Information: Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Anforderungen an die vorvertragliche Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Berücksichtigung ethischer, ökologischer und sozialer Belange einschließlich der Produktionsverhältnisse in den Herkunftsländern im Sinne des nationalen Aktionsplanes über Unternehmensverantwortung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann auch eine Auskunftspflicht der Händler, Hersteller, Bevollmächtigten und Einführer gegenüber einem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Umsetzung des nationalen Aktionsplanes über Unternehmensverantwortung eingesetzten unabhängigen Expertengremium zur Erarbeitung von Anforderungen an die Unternehmensethik sowie die Vergabe von Gütesiegeln vorsehen.“?

Soweit Unternehmen Eigenschaften eines Produktes besonders ausloben, stellen diese Auslobungen Angaben dar, die ohne weiteres einer Überprüfung durch Wettbewerber oder rechtsfähige Verbände nach den Regelungen der §§ 3 ff., 8 des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) offenstehen. Insofern bedarf es eines zusätzlichen direkten Auskunftsrechtes gegenüber Unternehmen bezüglich solcher Eigenschaften nicht. Dies gilt auch deshalb, weil Unternehmen, die besondere Eigenschaften eines Produktes eigens ausloben, auf entsprechende Nachfrage von Verbrauchern ohnehin im Regelfall von sich aus bereit sind, diese Anfrage zu beantworten.

Der in der Frage zitierte § 9 aus dem BMELV-Entwurf vom 18. Januar 2011 würde vor allem für kleine und mittlere Unternehmen zu einem erheblichen Recherche- und Dokumentationsaufwand führen und ist deshalb aus meiner Sicht als zu weit ausgestaltet abzulehnen.

- 20. Mit welchen Problemen sehen sich Verbraucherinnen und Verbraucher konfrontiert, wenn Sie von Unternehmen Auskunft über deren ethische, ökologische und soziale Produktions-, Liefer-, Verkaufs- oder Dienstleistungsbedingungen haben wollen?**

Verbraucher, die von einem Unternehmen Auskunft über dessen ethische, ökologische und soziale Produktions-, Liefer-, Verkaufs- oder Dienstleistungsbedingungen haben wollen, werden in der Regel auf das Problem stoßen, dass ein Unternehmen – von Ausnahmefällen bei großen, global agierenden Unternehmen abgesehen – nicht in der Lage sind, die entsprechenden Produktionsbedingungen z.

B. bei ausländischen Lieferanten selbst zu kontrollieren. Die entsprechenden Informationen sind deshalb bei kleineren und mittleren Unternehmen im Regelfall auch gar nicht vorhanden. Ein entsprechender gesetzlicher Anspruch würde deshalb ins Leere laufen.

21. Wie und zu welchen Fragen sollte ein direkter Verbraucherinformationsanspruch gegenüber Unternehmen im Verbraucherinformationsgesetz (VIG) geregelt werden?

Das VIG ist in seiner bisher geltenden Fassung sachgerecht und ausreichend.

22. Wie beurteilen Sie die Praxis der Behörden und Unternehmen im Hinblick auf die proaktive Veröffentlichungen und die Aufbereitung von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland verglichen mit der Praxis der proaktiven Verbraucherinformation in Großbritannien?

Über die Praxis einer proaktiven Verbraucherinformation in Großbritannien liegen mir keine Erkenntnisse vor.

23. Welche Gründe sprechen für eine Integration eines Informationsanspruchs gegenüber Unternehmen wie er ansatzweise in Art. 33 Abs. 2 der REACH-Verordnung bereits verankert ist?

Direkte Informationsansprüche gegenüber Unternehmen, wie sie ansatzweise in Art. 33 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) geregelt ist, ist im Einzelfall sinnvoll, wenn, wie bei der REACH-Verordnung, konkrete und gegebenenfalls akute Gefährdungen zu befürchten sind. Ein genereller gesetzlicher Informationsanspruch gegenüber Unternehmen, gerichtet auf die Erteilung von Informationen zu nicht näher bestimmten sachlichen Angaben, würde demgegenüber auf Fragestellungen weiterer Rechtsgebiete, wie insbesondere des Zivil- und Zivilprozessrechts, überlagern und möglicherweise mit solchen Regelungsbereichen kollidieren. So ist beispielsweise denkbar, dass ein einseitiger Informationsanspruch des Verbrauchers gegenüber einem Unternehmen im Falle einer gewährleistungsrechtlichen Auseinandersetzung einseitig den Verbraucher als Partei eines Zivilprozesses begünstigen würde, während im umgekehrten Verhältnis gegenüber dem Verbraucher ein Informationsanspruch des Unternehmens z. B. hinsichtlich der Vorgeschichte der Verwendung eines Produkts durch den Verbraucher bisher nicht einmal ansatzweise angedacht ist. Einen Ausgleich könnte hier eine zivilprozessuale Regelung bieten, wie sie beispielsweise in den Vereini-

gen Staaten von Nordamerika im Rahmen der *disclosure-proceedings* vorgehalten wird.

24. Wie könnte eine Erweiterung des Informationsanspruchs im VIG auf Finanzprodukte und verbrauchernahe Dienstleistungen praktisch aussehen, insbesondere vor dem Hintergrund konkreter Fragen, die den Verbraucherinnen und Verbraucher dann beantwortet werden würden?

Für eine Erweiterung des Informationsanspruches auf Finanzprodukte und verbrauchernahe Dienstleistungen ist das VIG aus meiner Sicht der falsche Regelungsrahmen. Hier wären gegebenenfalls spezialgesetzliche Regelungen zu schaffen, die in den einschlägigen Gesetzen anzusiedeln wären, um Kollisionen der unterschiedlichen Regelungsbereiche zu vermeiden.

25. Wie bewerten Sie die Forderung nach einer gesetzlichen Kompetenznorm für öffentliche Warnungen durch Behörden, z.B. vor riskanten Geldanlagen, unsicheren Fluglinien, unethischen Arbeits- und Produktionsbedingungen oder vorsorgliche Hinweise bei Neuheiten?

Eine allgemeingültige „gesetzliche Kompetenznorm“ für öffentliche Warnungen durch sachlich falsche, nachteilige Warnmeldungen würde den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Behörde aus Amtshaftung nehmen bzw. die Erfolgsaussichten im Falle einer Inanspruchnahme der Behörde für die Folgen solcher falschen Warnmeldungen deutlich verschlechtern. Aus meiner Sicht ist eine solche allgemeine gesetzliche Kompetenznorm deshalb abzulehnen.

Für alle eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne insbesondere im Rahmen der Anhörung am 9. November 2011 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Scheuerl
Rechtsanwalt